

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 27.1.89

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Mag. Viktor Riedel

Klappe 6327 Durchwahl

Zl. 35.401/1-2/89

An das
Präsidium des Nationalratesin Wien**Gesetzentwurf**

Zl. 5 -GE/1989

Datum 1.2.1989

Verteilt 02. Feb. 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
13. Mai 1976, GZ: 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ: 600.
614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ: 602.271/1-V/6/85,
werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Be-
gutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines
Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz ge-
ändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für
die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 3. März 1989.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

25 Beilagen:
Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ENTWURF

Bundesgesetz vom mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 231/1988 und der Kundmachung BGBl.Nr. 429/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernseh-schaffende oder Musiker sind, dürfen

- a) einen Tag oder
- b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlive-
sendung drei Tage

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen."

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

"Ausländische Künstler

§ 4a. (1) Einem Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung be-

- 2 -

stimmt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versagung der Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit, deren unselbständige Ausübung beantragt wurde, noch über die künstlerische Qualität des Künstlers, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, maßgebend sein.

(3) Die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers ist im Antrag glaubhaft zu machen."

A r t i k e l II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

A r t i k e l III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

V O R B L A T T

A. Problem

Mit Erkenntnis vom 16. Juni 1988 hat der Verfassungsgerichtshof einige Worte des § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.5.1989 in Kraft. Die Aufhebung hätte zur Folge, daß jede künstlerische Tätigkeit von der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen wäre.

B. Ziel

Durch die Novelle soll das System der Bewilligungspflicht auch für künstlerische Beschäftigungen aufrechterhalten werden, jedoch Raum für eine Abwägung mit der im Art. 17a StGG verankerten Freiheit der Kunst geschaffen werden.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine

E R L Ä U T E R U N G E N

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1988, Zl. G 97-100/88-8, im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 429/1988 kundgemacht, im § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, die Wortfolge "a) einen Tag oder b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlifesendung drei Tage" aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

Unmittelbar an die Verlautbarung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt wurden Vorgespräche eingeleitet, bei denen die zentralen Interessenvertretungen sowie auch ein Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst beigezogen wurde. In diesen Gesprächen wurden die Aussagen des Erkenntnisses und verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert und schließlich der vorliegende Entwurf als nunmehr verfassungskonforme Regelung erarbeitet.

Nach der bis zur Aufhebung geltenden Rechtslage unterliegt jede künstlerische Tätigkeit, die in Form eines Arbeitsverhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses ausgeübt wird, der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker für die Dauer einer Beschäftigung von einem Tag, zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlifesendung bis zur Dauer von drei Tagen. Diese bewilligungsfreien Beschäftigungen sind jedoch anzeigepflichtig; sofern die Beschäftigung länger als in der Ausnahmebestimmung vorgesehen dauert, ist diese bewilligungspflichtig.

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Regelungen wurden im Jahre 1975 erlassen und stehen seit dem 1.1.1976 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit

Novelle BGBl.Nr. 262/1982 durch einen Artikel 17a erweitert, der die Freiheit der Kunst schützt. Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr einzelne Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die seit der Novellierung des Staatsgrundgesetzes im Widerspruch mit dem Grundrecht auf Freiheit der Kunst stehen, aufgehoben. Er führt in diesem Zusammenhang aus, daß es sich bei der gegenständlichen Bestimmung zwar um keinen direkt und intentional auf eine Beschränkung der Kunstfreiheit gerichteten Eingriff handelt, jedoch muß das Regelungssystem, demzufolge eine Bewilligungspflicht für eine künstlerische Tätigkeit eines Ausländers für den Fall vorgesehen ist, daß diese in Form einer unselbstständigen Beschäftigung erfolgt, erforderlich und verhältnismäßig sein und darf keinen über das zulässige Maß hinausgehenden Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit bewirken. Aus dem Erkenntnis geht weiters hervor, daß von einem solchen unverhältnismäßigen Eingriff jedenfalls dann nicht gesprochen werden könne, wenn es der Behörde möglich wäre, bei der Erlassung des Bescheides auf die spezifischen Aspekte der Kunstfreiheit ausreichend Bedacht zu nehmen.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis davon aus, daß die festgestellte Verfassungswidrigkeit ihren Sitz (auch) in der aufgehobenen Wortfolge habe (siehe Seite 4), und daß diese Verfassungswidrigkeit durch deren Aufhebung beseitigt werden könne. Diese Aufhebung bewirkt jedoch, daß nicht nur künstlerische Tätigkeiten von der Bewilligungspflicht gänzlich ausgenommen werden, sondern darüber hinaus alle nichtkünstlerischen Tätigkeiten, die vom § 3 Abs. 4 miterfaßt werden (Tätigkeiten der Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffenden), mit dem Tag der Aufhebung bewilligungsfrei gestellt würden. Diese Rechtsfolge, die durch die Aufhebungstechnik des Verfassungsgerichtshofes bedingt ist, geht über jenes Maß hinaus, das aus der Sicht des zu schützenden Grundrechtes erforderlich wäre.

Durch den vorliegenden Entwurf soll daher der bis zur Aufhebung geltende Rechtszustand hinsichtlich der Bewilligungspflicht des im § 3 Abs. 4 aufgezählten Personenkreises aufrecht bleiben. Dies

erfolgt dadurch, daß die aufgehobene Gesetzesstelle neu dem Rechtsbestand zugeführt werden soll.

Die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzestextes wird dadurch erreicht, daß die Bewilligungspflicht für Künstler in einem neu einzufügenden § 4a einer Sonderregelung unterstellt wird. Diese ergänzende Regelung sieht vor, daß eine Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden darf, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers. Dadurch wird erreicht, daß einerseits die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 4, die sich in der Praxis bewährt hat, weiterhin beibehalten werden kann, andererseits wird nunmehr für alle künstlerischen Betätigungen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung die im Erkenntnis angesprochene Abwägung auch tatsächlich vorzunehmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis darüber hinaus ausgesprochen, er verkenne nicht, "daß Umstände des Arbeitsmarktes für darstellende Künstler und Musiker auch Maßnahmen rechtfertigen könnten, die in ihren Auswirkungen die Kunstfreiheit beschränken. Diese Einschränkungen dürfen aber weder die Behörde ermächtigen, den Inhalt der künstlerischen Tätigkeit zu überprüfen, noch dürfen sie im Ergebnis soweit gehen, daß durch sie bestimmte künstlerische Betätigungen im Effekt überhaupt unmöglich gemacht werden." Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes lassen erkennen, daß die Beschränkung der Kunstfreiheit durch Umstände des Arbeitsmarktes nicht grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen sein solle. Freilich macht der Verfassungsgerichtshof auch deutlich, daß diese Beschränkung im Ergebnis nicht so weit gehen darf, daß durch sie bestimmte künstlerische Betätigungen im Effekt überhaupt unmöglich gemacht werden. Der Entwurf will diese Überlegungen dadurch legislatisch umsetzen, daß im § 4a Abs. 2 für die Abwägung die zusätzliche Leitlinie geschaffen wird, daß dieser Umstand im Verfahren auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auch zu berücksichtigen ist.

EG-Konformität

Eine Prüfung der beabsichtigten Novelle hat ergeben, daß kein Widerspruch zu EG-Recht besteht.